Einbeziehungssatzung Nr. 90 „Kehlinghausen – Nord“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Kehlinghausen“ der Stadt Wiehl

Artenschutzprüfung der Stufe I

Bearbeitung:

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE
Dortmund

Einbeziehungssatzung Nr. 90 „Kehlinghausen – Nord“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Kehlinghausen“ der Stadt Wiehl

Artenschutzprüfung Stufe I

Bearbeitung:

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE

Dipl. Geogr. Bettina Tari-Kirsch
Herner Straße 2
44139 Dortmund

Fon: 0231/70 09 50 6
Mail: tk@tk-planungsdienste.de
Net: www.tk-planungsdienste.de

Dortmund, 01.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG 5
2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES....7
2.1 Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen 7
2.2 Ergebnis der Ortsbegehung....8
3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 12
3.1 Gesetzliche Grundlagen 12
3.2 Planerische Vorgaben 14
4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS 15
4.1 Technische Beschreibung 15
4.2 Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen 17
4.2.1 Vorbelastungen....18
4.2.2 Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen....19
5 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN 21
5.1 Planungsrelevante Säugetiere - Fledermäuse....25
5.2 Planungsrelevante Vogelarten....26
5.2.1 Brutvögel 26
5.2.2 Nahrungsgäste 28
5.3 Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten....28
6 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG....30
6.1 Fledermäuse 31
6.2 Brutvögel....32
7 QUELLENVERZEICHNIS 33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet 6
Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild 7
Abbildung 3: Blick auf den Hausgarten in Richtung Norden 8
Abbildung 4: Blick auf den Hausgarten in Richtung Westen 9
Abbildung 5: Weg über die L 305 9
Abbildung 6: Baum-Strauchgruppe in der südlichen Hälfte des Plangebietes 10
Abbildung 7: Intensiv-Wiese im Anschluss an die Baum-Strauchgruppe 11
Abbildung 8: Änderungsbereich, Auszug aus der Satzungserweiterung 15
Abbildung 9: Ergänzungsbereich, Auszug aus der geplanten Satzungserweiterung 16
Abbildung 10: Baugebiet im Luftbild 17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5011 Wiehl 22
Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II 30

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: A) Protokoll einer Artenschutzprüfung, zusammenfassende Angaben zum Plan / Vorhaben

1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Wiehl plant die Einbeziehungssatzung Nr. 90 „Kehlinghausen – Nord“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Kehlinghausen“. Zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und zur baulichen Erweiterung bzw. Bebauung von zusätzlichen privaten Grundstücksflächen im Bereich nördlich der Straße „Zum Hochwald“ werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgelegt bzw. erweitert.

In diesem Zusammenhang wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Um die Belange des Artenschutzes in den Planungsprozess einzubringen, wird für die Artenschutzprüfung I entsprechend der Landesvorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz) festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes mit der Verwirklichung des Vorhabens betroffen sein könnten.

In dem vorliegenden Gutachten wird daher überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV 2016). Das Untersuchungsgebiet umfasst gem. MKULNV (2017) einen Umkreis von 500 m um das Plangebiet (s. Abb. 1).

Zunächst werden das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet im Bestand in Kapitel 2 beschrieben. In Kapitel 3 werden die rechtlichen Grundlagen und relevanten Begriffsbestimmungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist. Dann werden alle relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen ermittelt, die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten könnten (Kap. 4).

Es werden mögliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten in Kapitel 5 abgegrenzt und geprüft, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5011, 1. Quadrant Wiehl von Februar 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem, dem Fundortkataster des LANUV, den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde im Oberbergischen Kreis, der Biologischen Station Oberberg, des NABU Kreisverband Oberberg sowie aus der Ortsbegehung am 19.01.2022.

Die betrachteten Arten sind in Kapitel 5, Tabelle 1, Seite 30, aufgelistet. Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgen verbal-argumentativ. In der zusammenfassenden Darstellung der artenschutzfachlichen Beurteilung werden die wesentlichen Prüfergebnisse für die Arten aufgelistet (Kap. 6).

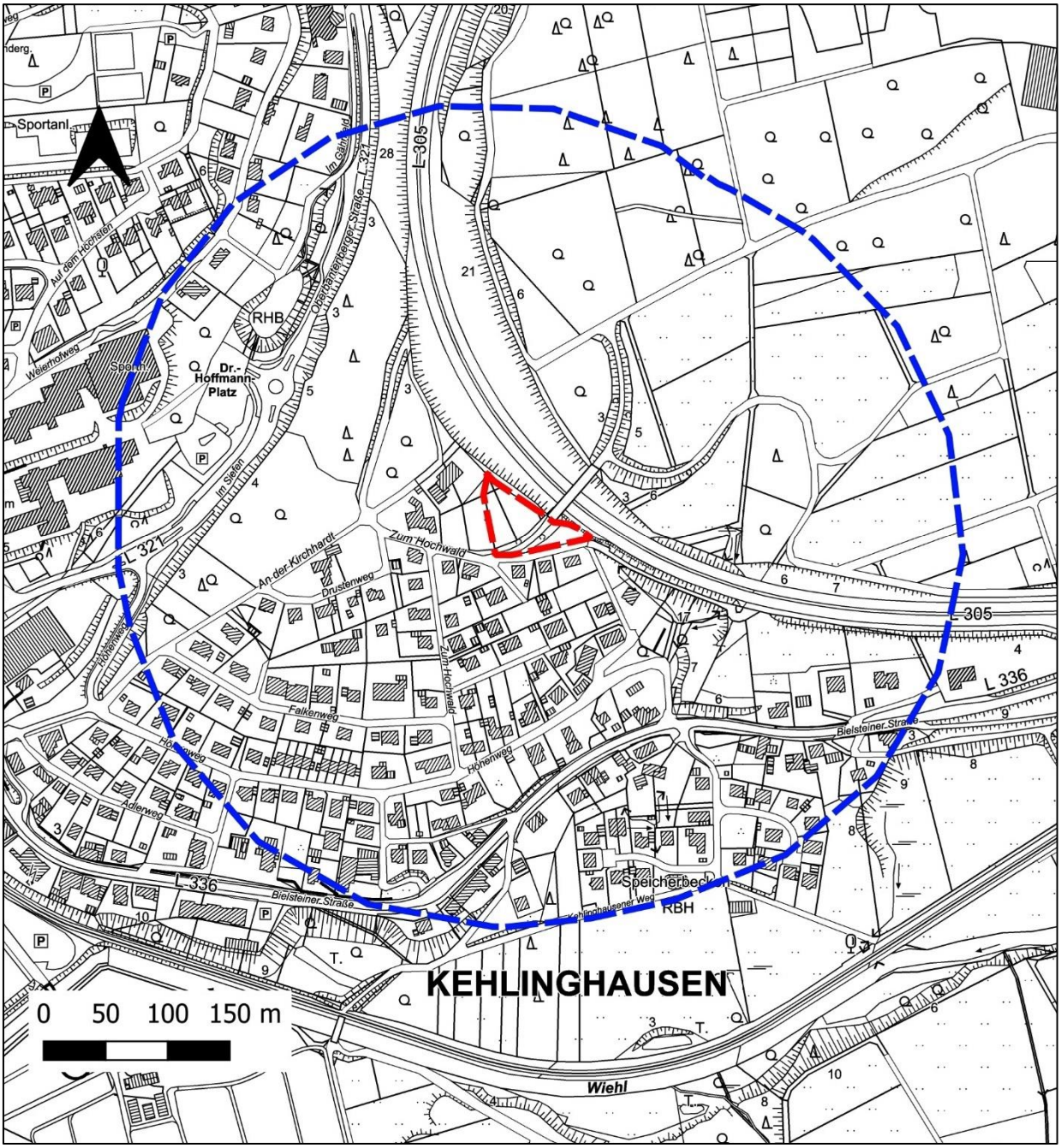

Plangebiet = Rote Strichlinie, Untersuchungsgebiet = Blaue Strichlinie, Quelle: Geobasis.NRW (2022), bearbeitet

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

2.1 Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet liegt randlich einer Wohnsiedlung im Ortsteil Kehlinghausen der Stadt Wiehl. Von Nordosten bis Südosten wird es von der stark eingeschnittenen L 305 und ihren Böschungsflächen begrenzt. Im Südosten liegt die Straße „Zum Hochwald“. Es schließt eine lockere Wohnbebauung mit Hausgärten an die übrigen Flächen an.

Das Plangebiet hat ein starkes Gefälle in von Nordwesten in Richtung Südosten.

Waldflächen im Untersuchungsgebiet liegen im Nordwesten, Südosten und jenseits der L 305.

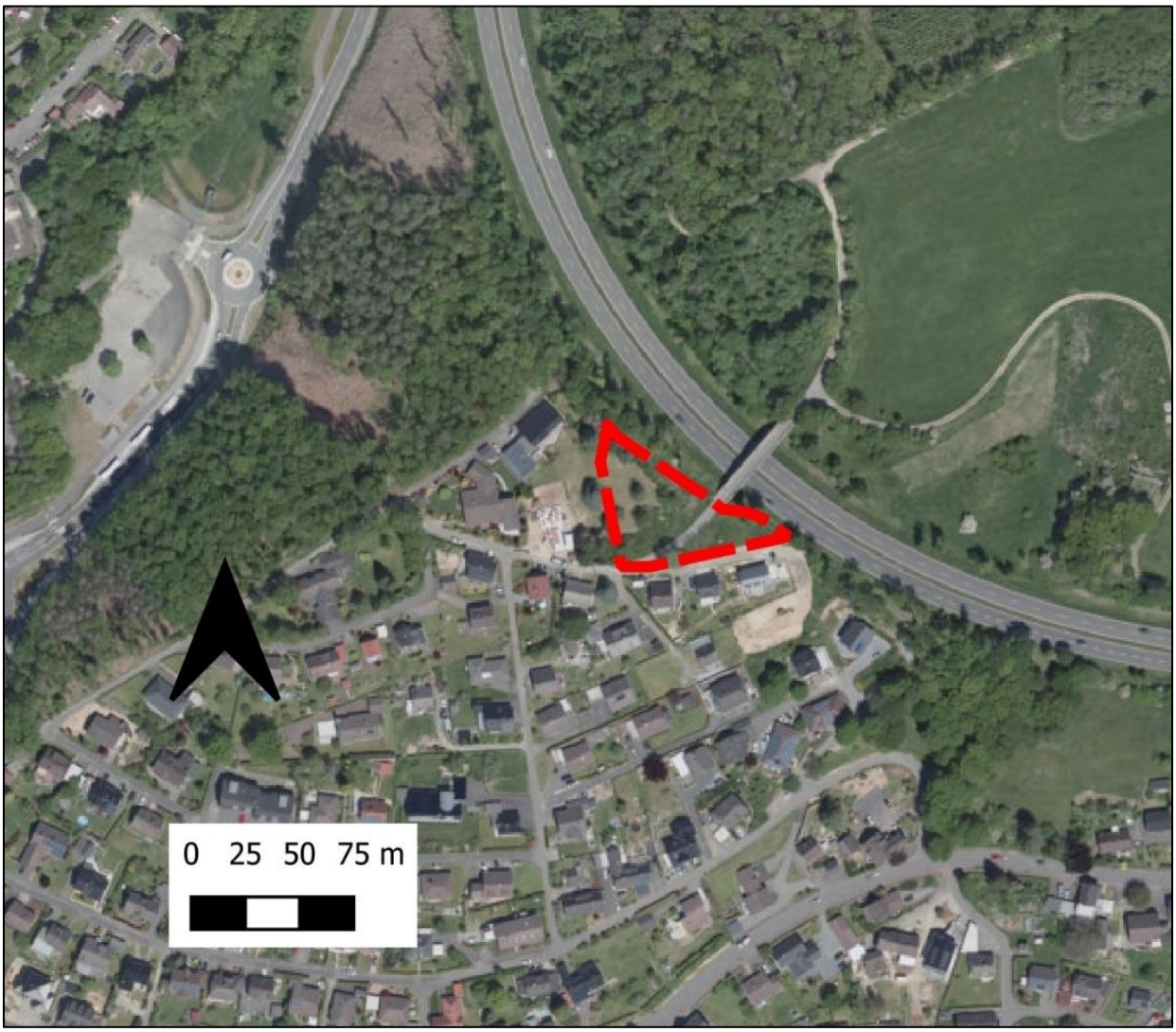

Plangebiet = Rote Strichlinie, Quelle: Geobasis.NRW (2022), bearbeitet, unmaßstäblich

Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild

Im Südwesten befindet sich ein Bachtal in rund 90 m Entfernung zum Plangebiet. Hier setzt sich von Nordosten kommend ein Bachlauf fort, der außerhalb des Untersuchungsgebietes in Richtung Süden in die Wiehl entwässert.

Im Nordwesten liegt ein Regenrückhaltebecken in rund 200 m Entfernung.

Die L 305 wird in Einschnittlage geführt. Der durch das Plangebiet verlaufende Weg wird über eine Fußgängerbrücke an den Freiraum jenseits der L 305 angebunden.

Das Plangebiet besteht aus brachliegenden oder gemähten Wiesenflächen mit Gruppen von Kleingehölzen.

2.2 Ergebnis der Ortsbegehung

Der Garten im nördlichen Plangebiet besteht aus einer intensiv genutzten Rasenfläche. Darauf stehen verschiedene Koniferenarten mit geringem bis mittlerem Baumholz. Im Übergang zum Wald in Richtung Norden steht eine Kieferngruppe (*Pinus silvestris*). Auf der Rasenfläche wachsen eine Eibe (*Taxus baccata*), eine Lärche (*Larix decidua*) und weitere verschiedenartige Nadelgehölze.

Abbildung 3: Blick auf den Hausgarten in Richtung Norden

Horstbäume oder Höhlenbäume wurden nicht beobachtet. Im Übergang zur Grundstücksgrenze im Osten und Süden wächst eine ruderale Krautflur mit Brombeeren (*Rubus fruticosus*) sowie eine Baumgruppe mit kleineren Bäumen.

Abbildung 4: Blick auf den Hausgarten in Richtung Westen

Abbildung 5: Weg über die L 305

Der Weg über die L 305, der das Plangebiet in zwei Teile unterteilt, ist asphaltiert. Die Berme wird regelmäßig gemäht.

Auf einer steilen Böschung des südöstlichen Plangebietes steht eine Baum-/Strauchgruppe, die sich aus Birken (*Betula pendula*), einem Ahorn (*Acer spec.*), Schlehen (*Prunus spinosa*), Eiben (*Taxus baccata*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Haselnuss (*Corylus avellana*) und Hainbuchen-Sämlingen (*Carpinus betulus*) zusammensetzt.

Horst- und Höhlenbäume sind nicht vorhanden.

Daran schließt, bis zur Straße „Zum Hochwald“ außerhalb des Plangebietes, eine Intensiv-Wiese an.

Abbildung 6: Baum-Strauchgruppe in der südlichen Hälfte des Plangebietes

Abbildung 7: Intensiv-Wiese im Anschluss an die Baum-Strauchgruppe

Grundsätzlich können Freibrüter in den Gehölzen vorkommen.

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln.

3.2 Planerische Vorgaben

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Direkt nordöstlich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-5011-0003 „LSG Wiehl 2.2.1“ (LANUV 2022).

Im Untersuchungsgebiet sind keine Biotopverbundflächen oder Biotopkatasterflächen vorhanden (ebd.).

Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen aus dem Landschaftsinformationssystem LINFOS des LANUV (2022) nicht vor.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

4.1 Technische Beschreibung

Die nachfolgende Vorhabensbeschreibung ist der städtebaulichen Begründung zur Satzung (HKS Siegen 2022) zusammenfassend entnommen.

Die neu zu überplanenden Grundstücke liegen derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Die angrenzenden Flurstücke 529 und 739 gehörten auch bisher schon zum Innenbereich und konnten im Rahmen des Baulückenkatasters aktiviert und bebaut (529) bzw. veräußert werden (739). Durch die neue Bebauung und die bereits vorhandene gegenüberliegende Bebauung ist der Geltungsbereich entsprechend vorgeprägt. Die beantragte Fläche soll deshalb in den Innenbereich einbezogen werden.

Die Grundstücke sollen für die Errichtung von einem neuen Gebäude Baurecht erhalten. Das Ortsgefüge gilt als Maßstab für die Neuplanung. Die Grundstücke sollen daher dem Innenbereich zugeführt werden.

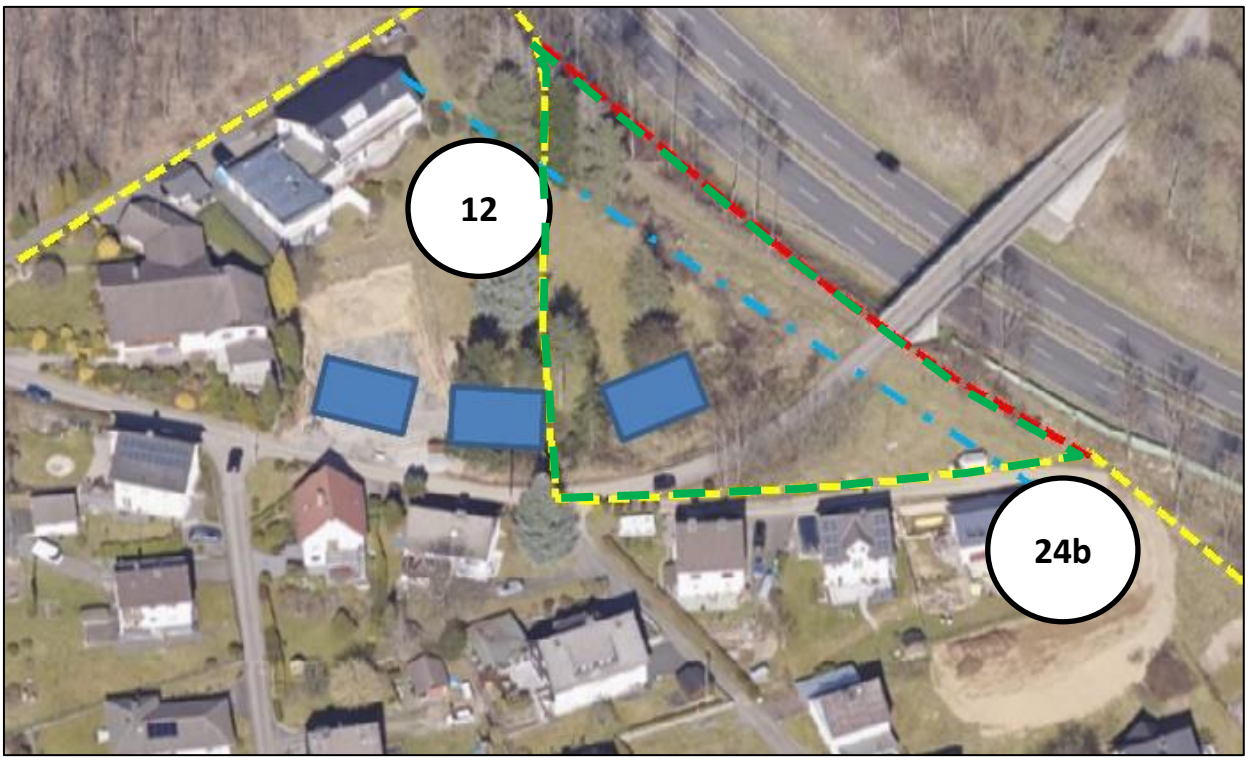

„Schrägluftbild mit Geltungsbereich“

© Stadt Wiehl

Quelle: Städtebauliche Begründung (HKS 2022), bearbeitet.

Grüne Strichlinie: Plangebiet, blaue Strichlinie: Baugrenze, blaues Rechteck: Gebäude (Planung)

Gelbe Strichlinie: Bisheriger Geltungsbereich der Satzung (Bestand)

Abbildung 8: Änderungsbereich, Auszug aus der Satzungserweiterung

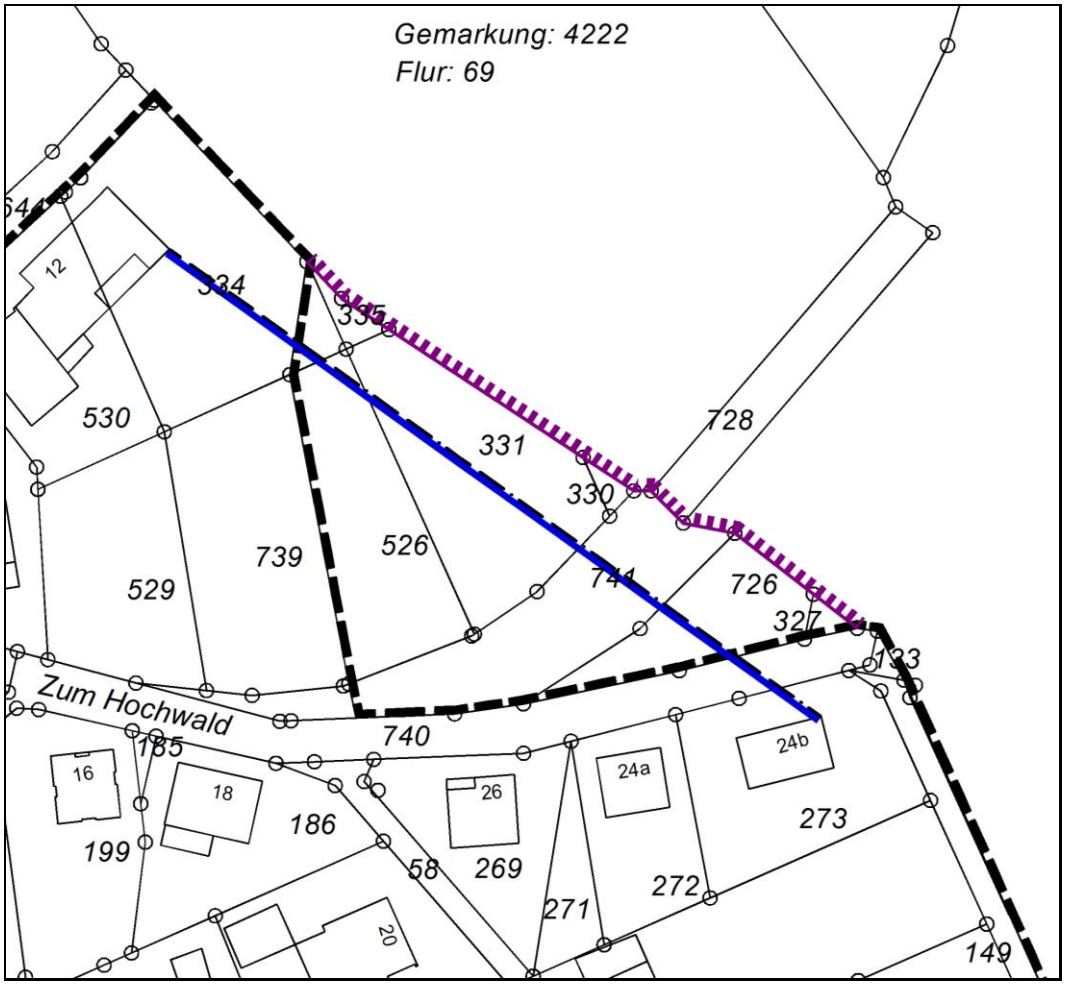

Katasterplan Einbeziehungssatzung, ohne Maßstab

© Geobasisdaten: © rio.obk.de,

Zeichenerklärung

Grenze der bestehenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Ortslagenabgrenzung)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung Nr. 90 "Kehlinghausen - Nord" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Baugrenze

Quelle: Städtebauliche Begründung (HKS 2022)

Abbildung 9: Ergänzungsbereich, Auszug aus der geplanten Satzungserweiterung

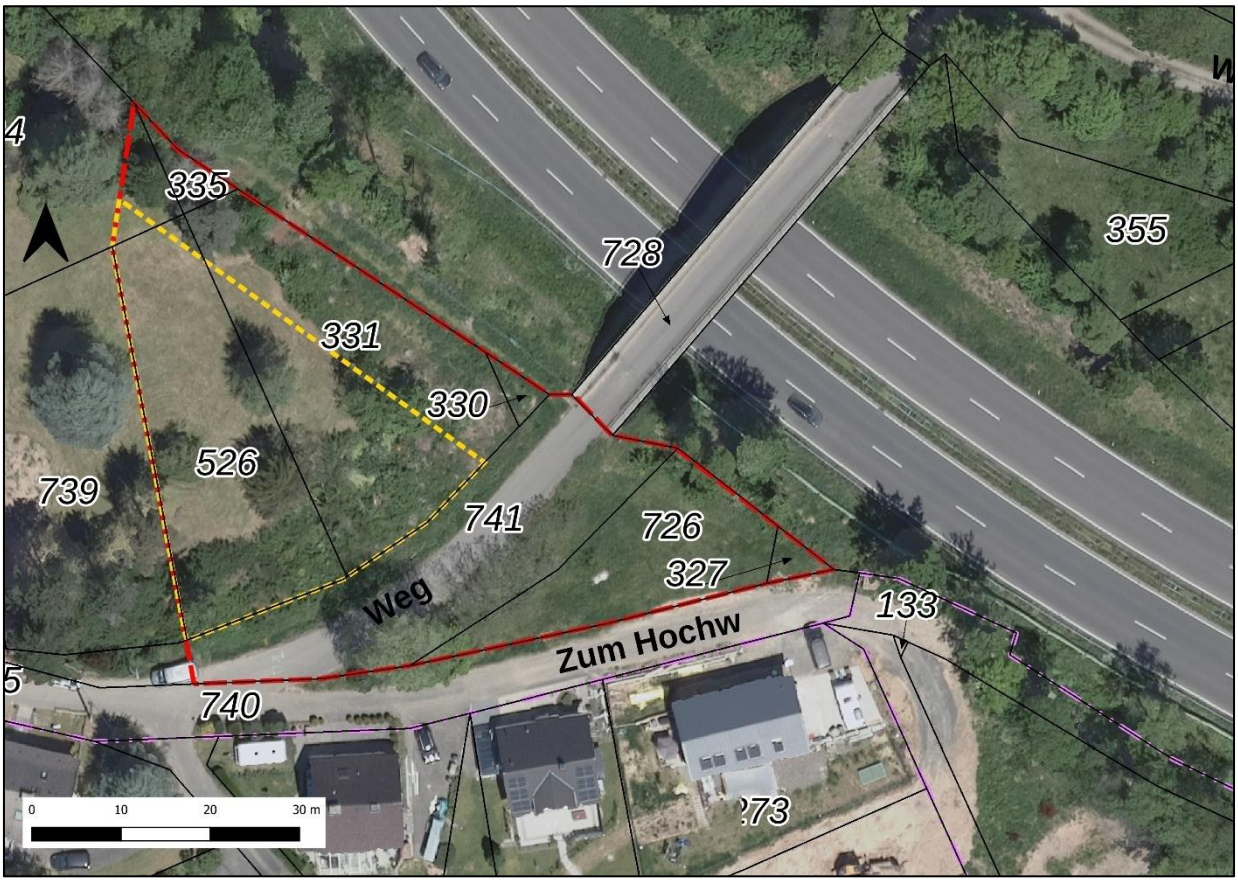

Rote Strichlinie: Plangebiet, gelbe Strichlinie: geplantes Baugebiet. Quelle: Geobasis.NRW (2022)

Abbildung 10: Baugebiet im Luftbild

Im Zuge der Verwirklichung der Planung werden Gehölze (Sträucher, Bäume) entfernt sowie eine Rasenfläche und eine Fläche mit ruderalem Bewuchs überbaut.

4.2 Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Zunächst werden die zu erwartenden Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren erläutert. Eine Aussage über die tatsächliche Betroffenheit der Arten erfolgt in Kapitel 5.

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beschreiben im vorliegenden Gutachten alle vorhabenbedingten Einflussgrößen, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken können.

Die ordnungsgemäße Bauausführung gem. dem Stand der Technik werden vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen abzugrenzen.

Unter **baubedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit dem Bau (z.B. Lärmimmissionen, Entfernen von Gehölzen) verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen.

Das heißt, dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Unter **anlagebedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit der Flächeninanspruchnahme verursachten und somit dauerhaften Auswirkungen zu verstehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Auswirkungen, die episodisch oder sporadisch auftreten können.

4.2.1 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist ein durch siedlungsbedingte Wirkfaktoren - Lärm, Licht, Beunruhigung durch Menschen - vorbelasteter Bereich.

Von den umgebenden Verkehrsflächen und Siedlungsflächen sind ebenfalls verkehrliche und siedlungsbedingte Wirkungen anzunehmen, die sich in das Plangebiet auswirken.

Die L 305 stellt als große Verkehrsfläche eine deutliche Barriere zu den jenseits gelegenen Lebensräumen dar.

4.2.2 Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Als wesentliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu betrachten:

Wirkfaktor	**Potenzielle Auswirkungen**
Baubedingt	
• Entfernen, Rückschnitt von Gehölzen • Erdbewegungen/morphologische Anpassungen	• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
• Lärm, Licht, Erschütterungen durch die Bautätigkeit • Beunruhigungen durch Menschen	• Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Temporäre Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren
Anlagebedingt	
• Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	• Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang
• Kulissenwirkung	Hier nicht relevant, da das Plangebiet bereits durch vertikale Strukturen (Siedlungsbereich und Gehölze) strukturiert ist
Betriebsbedingt	
• Lärm, Licht, Beunruhigungen durch Menschen; Prüfung der zusätzlichen betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Verlagerung der Wirkzonen	• Episodische Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entwertung/Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Entwertung/Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren

Es ist nicht auszuschließen, dass durch das Entfernen von Gehölzen planungsrelevante Tierarten und sonstige europäische Vogelarten, die in den Gehölzen Quartier beziehen, verletzt, getötet oder gestört werden. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Individuen oder die Aufgabe von Gelegen bzw. Quartieren möglich.

Durch bauzeitliche temporäre Störungen können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, auch auf den benachbarten Flächen temporär vertrieben werden. Eine erhebliche Störung kann bis zur Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Diese Störung kann zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art bewirken.

Durch einen ordnungsgemäßen Bauablauf wird gewährleistet, dass grundwassergefährdende Betriebsstoffe oder sonstige Stoffe mit Umweltbelang nicht freigesetzt werden. Entsprechende Notfallvorsorge ist Bestandteil des Bauablaufs. Daher wird dieser Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die bauliche Maßnahme bedeutet eine dauerhafte Veränderung der vorhandenen Nutzung, da ein Neubau erstellt wird. Eine Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten ist allerdings nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen der Flächeneinbeziehung in das Satzungsgebiet ist es möglich, dass örtlich eine Veränderung der betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Beunruhigungen von Menschen eintritt, da sich diese im Bereich des Neubaus verlagern. Eine Verlagerung kann bei diesen episodisch auftretenden Wirkfaktoren aber auch dauerhaft zu einer Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten, die empfindlich auf akustische und / oder optische Reize reagieren, führen. Eine Aufgabe dieser Lebensstätten ist möglich.

Diese Wirkfaktoren werden im Weiteren untersucht.

5 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5011, 1. Quadrant Wiehl von Februar 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem des LANUV (2022; ohne Befund), dem Fundortkataster des LANUV (2022; ohne Befund), den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Oberbergischen Kreises (Rückmeldung am 23.02.2022, ohne Befund), der Biologischen Station Oberberg (Rückmeldung am 24.02.2022, ohne Befund), des NABU Kreisverband Oberberg (Anfrage am 21.02.2022, keine Rückmeldung bis zum 28.03.2022) sowie aus der Ortsbegehung am 10.03.2022.

Aufgrund der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen konnte zunächst von Vorkommen von 25 Tierarten der Artengruppen Säugetier (Fledermäuse) und Vögel ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die potenziellen Vorkommen werden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten anhand der Wirkfaktoren aus Kapitel 4 ermittelt. Sollten Arten begründbar zusammengefasst werden können, weil Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Strukturen und Funktionen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, so ist dies im Text aufgeführt.

Die Artbeschreibungen sind auf das Vorhaben und die angetroffenen Lebensräume zusammengefasst der Arteninformationen des LANUV (2022) entnommen und werden durch Angaben aus der Fachliteratur ergänzt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5011 Wiehl

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt), Fließgewässer (FlieG), Kleingehölze, Alleen. Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebaeu), Stillgewässer (StillG)

Art		**Status**	**(KON)**	**LauW/mitt**	**FlieG**	**KlGehoel**	**Gaert**	**Gebaeu**	**StillG**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**								
Säugetiere									
Nyctalus noctula	Abendsegler	A. v.	G	Na	(Na)	Na	Na	(Ru)	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	A. v.	G	FoRu, Na		FoRu, Na	Na	FoRu	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	A. v.	U	Na		Na	(Na)	FoRu!	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A. v.	G	Na	Na	Na	Na	FoRu	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A. v.	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Vögel									
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U			FoRu	(FoRu), (Na)		
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G		FoRu!		(Na)		FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu		FoRu	FoRu	FoRu	
Serinus serinus	Girlitz	BV	U				FoRu!, Na		
Picus canus	Grauspecht	BV	S	Na					
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G	(FoRu)		(FoRu), Na	Na		

Art		Status	(KON)	LauW/mitt	FlieG	KlGehoel	Gaert	Gebaeu	StillG
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**								
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G	Na		Na	Na		
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)		(FoRu)			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U		(Na)		Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Milvus milvus	Rotmilan	BV	G	(FoRu)		(FoRu)			
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	Na		(Na)			
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(FoRu)		(FoRu), Na	Na		
Sturnus vulgaris	Star	BV	U				Na	FoRu	
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G			(FoRu)	Na	FoRu!	
Bubo bubo	Uhu	BV	G	Na				(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na		Na	Na	FoRu!	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	G	FoRu!					
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	U	FoRu!		(FoRu)			
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	U	Na		Na			

Bemerkung

Vorkommen im Lebensraum seit dem Jahr 2000

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Leerzelle = kein Vorkommen

Status

A.v. = Art vorhanden

BV = sicher brütend, Brutvogel

Erhaltungszustand (KON = Kontinentale biogeographische Region)

G = Günstig

G- = Günstig, verschlechternde Tendenz

U = Unzureichend

U+ = Unzureichend, verbessernde Tendenz

U- = Unzureichend, verschlechternde Tendenz

S = Schlecht

ubk. = Unbekannt

Leerzeile = keine Einstufung

5.1 Planungsrelevante Säugetiere - Fledermäuse

Die Abfrage des Messtischblattes ergab die potenziellen Vorkommen von fünf Fledermausarten.

Für die nachfolgenden Arten sind keine Quartiere im Einbeziehungsbereich vorhanden:

- **Abendsegler** (Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften; Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen; Wochenstubenkolonien der Weibchen vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch Ausnahmeerscheinungen; ausgesprochen ortstreue Tiere nutzen oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen; großes Quartierangebot erforderlich),
- **Braunes Langohr** (Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit größerem Bestand an Baumhöhlen; Waldränder, gebüschreiche Wiesen, auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich als Jagdgebiete; Wochenstuben in Baumhöhlen und Nistkästen, oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten)),
- **Großes Mausohr** (In traditionell genutzten auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden; Männchenquartiere einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen; Überwinterungsquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen, Eiskellern),
- **Wasserfledermaus** (In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich in Baumhöhlen, bevorzugt in alten Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen; seltener in Spaltenquartiere oder Nistkästen; Männchen tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen),
- **Zwergfledermaus** (Sommerquartiere und Wochenstuben ausschließlich in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, in Hohlräumen unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden, auch Baumquartiere und Nistkästen; Überwinterungsquartiere in oberirdische Spaltenverstecken in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen).

Grundsätzlich kann durch die gewählte Außenbeleuchtung eine Entwertung von Leitstrukturen für lichtempfindliche Fledermäuse, wie das Braune Langohr, das Großes Mausohr und die Wasserfledermaus, eintreten. Ebenso können Nahrungshabitate entwertet werden, wenn beispielsweise Insekten angelockt werden oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden.

Verbotstatbestände durch betriebsbedingte Wirkfaktoren gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für das Braune Langohr, das Große Mausohr und die Wasserfledermaus treffen potenziell zu.

5.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die folgenden Abschnitte untersuchen das Gebiet hinsichtlich der Bruthabitate. Rastvögel sind im Messtischblatt nicht genannt. Bedeutende Rastgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

5.2.1 Brutvögel

Gehölzbrüter

Horst- und Höhlenbrüter

Horstbäume und Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Brutvorkommen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

- **Gartenrotschwanz** (Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern),
- **Grauspecht** (Alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder mit strukturreichen Waldrändern und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen als Nahrungsfläche.
- **Habicht** (Wälder mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen)**,**
- **Kleinspecht** (Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand),
- **Mäusebussard** (Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume),
- **Rotmilan** (Lichte Altholzbestände, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer)),
- **Schwarzspecht** (Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen, mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen; glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser als Brut- und Schlafbäume),
- **Sperlingskauz** (Reich strukturierte, ältere Nadel- und Mischwälder mit deckungsreichen Tageseinständen (z.B. Jungfichtenbestände) sowie lichten Baumbeständen mit Höhlenbäumen und Singwarten, lichtere Waldflächen und Waldränder als Jagdgebiete),
- **Star** (Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) mit angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche),
- **Turmfalke** (Neben Gebäudebruten auch in Horsten anzutreffen),
- **Uhu** (Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug, auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt Gebäudebruten),

- **Waldkauz** (Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, auch Dachböden und Kirchtürme),
- **Wespenbussard** (Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m, auch Folgenutzer alter Horste)

sind nicht vorhanden.

Der **Sperber** besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich brütet die Art auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfe. Horstbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Großräumige Parkanlagen und Friedhöfe, die störungsarme Bereiche vorhalten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sind nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Freibrüter

Der **Bluthänfling** brütet in ländlichen Gebieten, die mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsen sind und eine samentragende Krautschicht auf aufweisen (LANUV 2022). Grundsätzlich kann die Art im Plangebiet brüten.

Bei einer Entfernung der Gehölze während der Brutzeit (Anfang April bis August) sind bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Gelege- und Individuenverlust nicht auszuschließen. Ein anlagebedingter Verlust ist aufgrund der vorgesehenen Durchgrünung des Grundstücks nicht zu erwarten. Da der Bluthänfling auch in Gärten vorkommt, sind betriebsbedingte Wirkfaktoren ebenfalls nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes, eher mildes und warmes Klima. Nach LANUV (2022) ist die Art daher eher im städtischen Bereich auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen zu erwarten, da dort diese mikroklimatischen Verhältnisse eher anzutreffen sind als im ländlichen Bereich. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (ebd). Im Plangebiet sind zwar Nadelbäume vorhanden, aufgrund des zu erwartenden wechselhaften Klimas in der Hanglage im Übergang zum Wald ist ein Vorkommen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Bodenbrüter der Waldflächen
Ein Vorkommen im Plangebiet der im Messtischblatt genannten Arten Waldlaubsänger und Waldschnepfe werden ausgeschlossen:

- **Waldlaubsänger** (Ausgedehnte alte Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern); mit weitgehend geschlossenem Kronendach der Altbäume und schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht),

- **Waldschnepfe** (Größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht mit weicher, stocherfähiger Humusschicht; bevorzugt in feuchten Birken- und Erlenbrüchen; Meidung dicht geschlossener Gehölzbestände und Fichtenwälder).

Vorkommen in den Waldflächen randlich des Untersuchungsgebietes sind je nach Ausprägung in zentralen, störungsarmen Bereichen möglich. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen werden aufgrund der Entfernung und der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Gebäudebrüter
Im Messtischblatt werden die Arten

- **Mehlschwalbe** (Koloniebrüter an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nest an Außenwänden),
- **Rauchschwalbe** (In Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude),
- **Star** (In Nisthilfen auch in Ortschaften, in Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden),
- **Turmfalke** (Brutplätze: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken, aber auch alte Krähennester in Bäumen)

genannt.

Gebäude werden nicht beansprucht. Ein Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für die oben genannten Arten nicht zu.

Brutvögel der Gewässer und Gewässerrandbereiche
Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen des **Eisvogels** genannt. Die Art baut ihre Brutröhren in den Steilufern von Still- und Fließgewässern. Sie kann aber auch abseits davon in Wurzelscheiben umgestürzter Bäume brüten (LANUV 2022). Potenziell kann die Art im rund 90 m südlich gelegenen Bachtal vorkommen. Ein Brutvorkommen im Plangebietes ist auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.2.2 Nahrungsgäste
Es ist nicht auszuschließen, dass die oben genannten Brutvogelarten sporadisch als Nahrungsgäste auftreten können. Allerdings liegen keine Eigenschaften des Plangebietes als essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten vor. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.3 Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Grundsätzlich können kleinere, ubiquitäre Vogelarten in den Gehölzen je nach Art als Brutvögel vorkommen. Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten") bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen

(zeitliche Beschränkung für das Entfernen der Gehölze ab dem 1. Oktober bis Ende Februar) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

6 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG

Die Stadt Wiehl plant die Einbeziehungssatzung Nr. 90 „Kehlinghausen – Nord“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Kehlinghausen“. Zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und zur baulichen Erweiterung bzw. Bebauung von zusätzlichen privaten Grundstücksflächen im Bereich nördlich der Straße „Zum Hochwald“ werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgelegt bzw. erweitert.

In diesem Zusammenhang wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. In dem vorliegenden Gutachten wurde daher überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Insgesamt wurde die potenzielle Betroffenheit von 25 planungsrelevanten Arten aus den Artengruppen Fledermäuse und Vögel untersucht. Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5011, 1. Quadrant Wiehl von Februar 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem, dem Fundortkataster des LANUV, den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde im Oberbergischen Kreis, der Biologischen Station Oberberg, des NABU Kreisverband Oberberg sowie aus der Ortsbegehung am 19.01.2022.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt die Ergebnisse der überschlägigen Ermittlung wieder.

Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II

Art		**Status**	**(KON)**	**Potenzielle Auswirkungen**			**ASP II**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			**Baubedingt**	**Anlagebedingt**	**Betriebsbedingt**	
Säugetiere							
Nyctalus noctula	Abendsegler	A. v.	G	/	/	/	Nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr	A. v.	G	/	/	x	Nein
Myotis myotis	Großes Mausohr	A. v.	U	/	/	x	Nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A. v.	G	/	/	x	Nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A. v.	G	/	/	/	Nein

Art		Status	(KON)	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			Bau-bedingt	Anlage-bedingt	Betriebs-bedingt	
Vögel							
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U	x	/	/	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G	/	/	/	Nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	/	/	/	Nein
Serinus serinus	Girlitz	BV	U	/	/	/	Nein
Picus canus	Grauspecht	BV	S	/	/	/	Nein
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G	/	/	/	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G	/	/	/	Nein
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	/	/	/	Nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U	/	/	/	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-	/	/	/	Nein
Milvus milvus	Rotmilan	BV	G	/	/	/	Nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	/	/	/	Nein
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	/	/	/	Nein
Sturnus vulgaris	Star	BV	U	/	/	/	Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	/	/	/	Nein
Bubo bubo	Uhu	BV	G	/	/	/	Nein
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	/	/	/	Nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	G	/	/	/	Nein
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	U	/	/	/	Nein
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	U	/	/	/	Nein

/ = Keine Auswirkungen zu erwarten

x = Auswirkungen zu erwarten

Weiteres s. Legende, Tabelle 1, Seite 22

6.1 Fledermäuse

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass bei den Fledermausarten Braunes Langohr, Großes Mausohr und Wasserfledermaus betriebsbedingte Auswirkungen durch die Verwendung von Leuchtmitteln nicht auszuschließen sind. Das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44

Abs. 1 BNatSchG kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, so dass eine Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich wird:

V1 Empfehlungen zu Leuchtmitteln und Ausleuchtung der Außenanlagen für lichtempfindliche Fledermäuse und Insekten

Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen. Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen. Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten (Vermeidung von Streulicht und Streulichtverlusten). Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von potenziellen Gebäudequartieren, Gehölzflächen) ist soweit wie möglich zu verzichten. Je nach Hersteller und gewünschter Lichtfarbe bzw. Nutzungsbereiche sind Leuchtmittel in einem warm-weißen bis gelben-orangefarbenem Spektrum zu verwenden.

6.2 Brutvögel

Bei den Vögeln ist eine Betroffenheit des Bluthänflings nicht auszuschließen. Bei einer Entfernung der Gehölze während der Brutzeit (Anfang April bis August) sind bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Gelege- und Individuenverlust nicht auszuschließen. Das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, so dass eine Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich wird:

V2 Allgemeine zeitliche Beschränkung zum Entfernen der Gehölze für europäische Brutvogelarten

Für das Entfernen der Sträucher sind für europäische Vogelarten, insbesondere für den Bluthänfling, zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze vorzusehen.

Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der allgemeinen Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und 1. März zu erfolgen. Die Zeiten sind durch eine faunistische Fachkraft zu überprüfen, sollte sich witterungsbedingt der Brutzeitraum verlagern. Von den Zeiten kann abgewichen werden, wenn durch eine faunistische Fachkraft nachgewiesen wird, dass keine Tiere in den Gehölzen brüten.

Fazit

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen unter der Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht zu. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

Dortmund, 01.06.2022

7 QUELLENVERZEICHNIS

ALDER, H.-U. (1993): Licht - Hindernis auf Flugstraßen. - Fledermausgruppe Rheinfall Info 1993 (1): 5-7.

BACH, L. (2001/2006): Fachbeitrag Fledermäuse zur Umweltverträglichkeitsstudie Straßenbahn Linie 4 – Wümmequerung. http://www.bach-freilandforschung.de/ fledermaeuse_strassenplanung_gutachten.htm

(BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

(BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

(BS-BL) BIOLOGISCHE STATION Oberberg (2022): Mitteilung über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet vom 24.02.2022.

(FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).

GEODATEN.NRW (2022): WMS-Server Amtliche Basiskarte; Luftbild.

(HKS) HKS SIEGEN (2022): Planzeichnung und Begründung zur Einbeziehungssatzung Nr. 90 „Kehlinghausen – Nord“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Kehlinghausen“.

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Recklinghausen, Dezember 2007.

(LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Fachinformationssysteme Artenschutz und Schutzgebiete sowie Fundortkataster, online-Abfrage im Februar 2022. - www.lanuv.nrw.de.

(MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

(MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

- (2016): Verlängerung der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften VV-Habitatschutz und VV-Artenschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur

Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRWv. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Düsseldorf 2016.

(UNB) UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHERKREIS (2022): Auskunft zu Vorkommen planungsrelevanter und sonstiger bemerkenswerter Arten vom 23.02.2022.

(USchadG): Gesetz über die Vermeidung von Umweltschäden. Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

(V-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG; letzte Änderung 15. Februar 2010.

Anhang 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Einbeziehungssatzung Nr. 90 „Kehlinghausen – Nord“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Kehlinghausen“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Wiehl **Antragsstellung (Datum):** 28.03.2022

Entfernung von Kleingehölzen mit potenziellen baubedingten Auswirkungen auf Bluthänfling und sonstige europäische Vogelarten. Potenzielle betriebsbedingte Auswirkungen auf Braunes Langohr, Großes Mausohr und Wasserfledermaus durch Beleuchtung.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☑ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
☐ ja	Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: **(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**	
☐ ja	Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein